

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ des Landkreises Biberach**

Auf Grund von

- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG)
- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 13.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Biberach“ beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

1. In § 7 Absatz 6 Nr.1 wird das Wort „Vermögensplan“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
  
Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen.
3. In § 10 Absatz 3 Nr. 3 wird das Wort „Vermögensplan“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „mit Liquiditätsrechnung“ eingefügt.
5. § 11 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
  
die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses mit Liquiditätsrechnung nebst Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages,
6. Die Überschrift von § 13 wird von „Sondervermögen des Landkreises“ in „Vermögen des Eigenbetriebs“ geändert.
7. § 13 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange des gesamten Landkreises zu berücksichtigen.
  - (2) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Der Landkreis ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Ausstattung mit Eigenkapital abgesehen werden. Erhält der Eigenbetrieb ein Stammkapital, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebssatzung festzusetzen.
  - (3) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermö-

gens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs sind auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen.

(4) Für das Sondervermögen gelten aus dem Dritten Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 81 Absatz 2, §§ 83, 86 und § 87 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an den Landkreis aufgenommen werden dürfen, § 87 Absätze 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 entsprechend.

8. Die Überschrift von § 15 wird von „Wirtschaftsplan“ in „Wirtschafts- und Finanzplan“ geändert.

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(2) Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt des Landkreises vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises übereinstimmen.

(3) Der Beschluss des Kreistags über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung...

1. des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis,
2. des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
  - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Erfolgsplans,
  - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
  - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
  - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
  - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Liquiditätsplans,
3. des Gesamtbetrags
  - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
  - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Betriebsausschuss spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Kreistag spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

10. Die Überschrift von § 16 wird von „Finanzplan“ in „Jahresabschluss und Lagebericht“ geändert.

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Bei

Landkreisen werden diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

(3) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 3 Satz 2 beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

12. Die Überschrift von § 17 wird von „Buchführung und Jahresabschluss“ in „Aufbau des Rechnungswesens“ geändert.

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

Alle Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebs (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) sollen zusammengefasst verwaltet und, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, dem Geschäftskreis eines Betriebsleiters zugeteilt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Biberach, den 13.07.2022  
Gez.  
Dr. Heiko Schmid  
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(Öffentliche Bekanntmachung über die Homepage des Landkreises Biberach unter [www.biberach.de](http://www.biberach.de) am 20.07.2022)